

»Sobald jemand nicht einem Klischee-Skinhead-Look mit Springerstiefeln und Hakenkreuzbinde entspricht, dann scheint es schwer, eine rechte Tatmotivation zu erkennen.«

Im Gespräch mit Björn Elberling¹

Piotr Kocyba/Ulf Bohmann

Piotr Kocyba: Welche Rolle spielt die juristische Aufarbeitung rechtsextremer Gewalt und Straftaten für ein angemessenes Gedenken?

Björn Elberling: Die Frage der Anerkennung dessen, dass es sich um eine rechte Tat und nicht um eine »Eifersuchtstat« oder »Streitigkeiten zwischen rivalisierenden Jugendgruppen« handelt, wird häufig vom Gerichtsverfahren abhängig gemacht. Wir haben das erst kürzlich erlebt. Vor dem *Oberlandesgericht Koblenz* ist der Attentäter verurteilt worden, der 1991 in Saarlouis die Geflüchtetenunterkunft in Brand gesteckt hat. Und in Saarlouis, im Saarland ist 30 Jahre lang um ein würdiges Gedenken gekämpft worden. Die Stadtverwaltung hat erst, als sich eine Verurteilung abzeichnete, anerkannt, dass es sich um einen rechten Mord, um einen rassistischen Anschlag handelte. Vorher hat man sich dagegen gewehrt. Das Beispiel zeigt, dass es für die Anerkennung auch von staatlicher, offizieller Seite wichtig ist, dass es eine eindeutige gerichtliche Einordnung einer Gewalttat gibt. Das gilt natürlich auch für die Betroffenen selbst, denen es wichtig ist, dass der Staat anerkennt, was ihnen widerfahren ist.

¹ Dr. Björn Elberling ist ein renommierter Rechtsanwalt, der sich in seiner Arbeit u.a. auf die Vertretung von Opfern rassistischer Gewalt spezialisiert hat. Dabei setzt er sich seit Jahren auch öffentlich für die Rechte von Betroffenen ein. Mit seiner Expertise und seiner Beteiligung auch an breitenwirksamen Prozessen hat er mit dazu beigetragen, die Sensibilität für Opfer extremistisch motivierter Gewalttaten zu schärfen.

Piotr Kocyba: Sie haben gerade ein positives Beispiel genannt. Gibt es aber auch Negativbeispiele? Oder anders formuliert: Welche gravierenden Fehler werden bei der juristischen Aufarbeitung rechter Gewalttaten gemacht?

Björn Elberling: Der gravierendste Fehler ist, dass solche Straftaten häufig gar nicht erst aufgeklärt werden, weil in die falsche Richtung ermittelt wird. Der NSU ist ein Paradebeispiel dafür. Hier wurde sogar gegen die Betroffenen selbst und nicht in die Richtung deutscher Rassisten, deutscher Neonazis ermittelt. Es gibt zahlreiche weitere solcher Fälle. So war es auch in Saarlouis, obwohl zivilgesellschaftliche Gruppen vor Ort relativ schnell klar formulierten, wie der Brandanschlag politisch einzuordnen war. Diese Gruppierungen konnten auch den Personenkreis benennen, aus dem der später ermittelte Täter kam. Der Staat hat hingegen nicht vernünftig ermittelt. Das ist das eine.

Das andere ist, dass es immer eine Tendenz gibt, den spezifischen politischen Charakter zu unterschätzen, nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen. Dabei geht es nicht immer um eine komplette Leugnung. Es ist jedoch bereits problematisch, wenn etwas nicht so deutlich benannt wird, wie es nötig und angemessen wäre, und wie ich es mir oder vor allem die Betroffenen selbst sich das wünschen würden. Dies gilt insbesondere für die Tatmotivati-on. Leider heißt es häufig: »Es gibt Anzeichen dafür, dass die Tatmotivation auch auf rechtem Gedankengut basierte, aber das konnten wir letztlich nicht mit Sicherheit feststellen.« Daneben gibt es aber auch weiterhin Urteile, die eine rechte Motivation komplett negieren, und dies auch in Fällen, in denen es eindeutig wäre. So etwas passiert dann nicht beim NSU, wo die eigene Propa-ganda mehr als deutlich gemacht hat, warum die Taten verübt wurden, son-dern insbesondere bei Taten, die bei alltäglichen Aufeinandertreffen began-gen werden. Hier habe ich bei Gerichten manchmal das Gefühl, sobald jemand nicht einem Klischee-Skinhead-Look mit Springerstiefeln und Hakenkreuz-armbinde entspricht, fällt es schwer, eine rechte Tatmotivation zu erkennen. Ganz so, als könnten rechte Taten nur von organisierten Neonazis begangen werden. Das ist für mich ein entscheidender Fehler, der häufig gemacht wird, nicht immer, aber eben häufig.

Ulf Bohmann: Wenn es konkret um die Anerkennung einer solchen Straftat als eine rechtsextrem motivierte geht, gibt es dann Unterschiede zwischen den Ermittlungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten?

Björn Elberling: Ich empfinde es als schwer, das zu systematisieren, weil es auf den verschiedenen Ebenen, bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, positive wie auch negative Erfahrungen gibt. In dem Bundesland, in dem ich lebe, Schleswig-Holstein, beobachte ich, dass die Behörden seit einigen Jahren durchaus versuchen, genauer hinzuschauen, gerade auch in den Fällen, in denen der politische Kontext nicht so offensichtlich ist. Dies gilt auch für Fälle von Alltagsrassismus, die frühzeitig an dafür spezialisierte Polizeistellen weitergereicht werden. Im Wesentlichen sind das Staatsschutzkommissariate bei der Kriminalpolizei. Dort wird dann auch der politische Hintergrund einer solchen Tat ermittelt.

Gerichte sind einerseits davon abhängig, was ihnen präsentiert wird. Sie können nur das verhandeln, was auch bei ihnen angeklagt wird, weshalb ihre Aufklärungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Was mich aber immer wieder wundert: Seit einigen Jahren gibt es im Strafgesetzbuch die ausdrückliche Regelung, dass in der Strafzumessung die Tatmotivation zu berücksichtigen ist, insbesondere dann, wenn sie auf Rassismus, Antisemitismus und Ähnlichem beruht. Hier erlebe ich die Gerichte als sehr vorsichtig. Auch in Fällen, in denen eine solche Tatmotivation nahe liegt, manchmal sogar ganz offensichtlich ist, scheuen sich die Gerichte davor, das festzustellen. Ich weiß nicht, ob das auch rechtstechnisch begründet ist. Wenn nämlich jemand zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und das unter anderem damit begründet wird, dass eine rassistische Motivation vorlag, dann könnte die Sorge bestehen, dass das Urteil in der Rechtsmittelinstanz angreifbar wird. Wenn diese Feststellung einer rassistischen Motivation nicht vorgenommen wird, so vielleicht die Hoffnung, wäre das Urteil weniger angreifbar. Ich könnte mir vorstellen, dass dies manchmal eine Rolle spielt. Andererseits fällt aber auch ganz offensichtlich das Erkennen einer solchen Motivation oder das Zulassen der Erkenntnis, dass eine solche Motivation vorlag, schwer. Ich will damit nicht sagen, dass dies immer passiert, aber das sind die klassischen Fehler, die mir auffallen.

Piotr Kocyba: Ist der juristischen Aufarbeitung rechts motivierter Gewalttaten insgesamt ein Wandel zu attestieren, so ähnlich wie im Falle des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels im Umgang mit rechten Anschlägen? Anders als im Falle des NSU, wo zunächst die Betroffenen selbst kriminalisiert wurden, scheint es mittlerweile viel selbstverständlicher zu sein, mit den Opfern solidarisch zu sein.

Björn Elberling: Diesen Wandel erlebe ich in Schleswig-Holstein, wo es die grundsätzliche Entscheidung gab, rassistische Tatmotivationen aus dem normalen Verfahrensweg herauszunehmen. Es spielt gerade bei rassistischen Taten anlässlich alltäglicher Begegnungen eine wichtige Rolle, wenn eine solche Tat nicht als eine unter vielen Tausend Fällen im Jahr im Justiz- und Behördenalltag verhandelt wird. Sonst besteht immer die Gefahr, dass die z.B. ins Schema »Streit unter Nachbarn« einsortiert wird, dann wird ganz häufig aufgrund eines fehlenden öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg verwiesen und die staatlichen Ermittlungen eingestellt. Deshalb macht es einen großen Unterschied, wenn eine solche Tat als rassistisch motivierter Angriff im sozialen Nahraum, der für Betroffene von Rassismus massive Folgen für ihr Leben und ihren Alltag hat, klassifiziert wird und nicht einfach auf dem Revier bearbeitet wird, das ständig mit »normalen« Nachbarschaftsstreitigkeiten zu tun hat und dafür auch nicht viele Ressourcen aufwendet, ebenso bei der Staatsanwaltschaft, die Tausende solcher Fälle im Jahr abuarbeiten hat. Unabhängig davon, ob der »Staatsschutz« die richtige Folie für die Aufklärung rechter Straftaten ist – da hab ich so meine Zweifel –, handelt es sich aber jedenfalls um eine darauf spezialisierte Behörde, die dann entsprechend auch über die nötigen Ressourcen verfügt, vernünftig zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft verfügt zudem über entsprechende Abteilungen. Gleichzeitig beobachte ich aber auch dann manchmal noch, dass die Verfahren trotzdem nicht bis zum Urteil geführt werden, weil das Abtun dieser Straftaten als einfacher »Streit unter Nachbarn« weiterhin eine große Rolle in den Köpfen auch der Richter*innen spielt.

Ulf Bohmann: Haben Sie eine Erklärung für die von Ihnen benannte Verbesserung in Bezug auf das – offenkundig aber auch nicht immer fruchtbare – Bemühen um eine eindeutige Klassifizierung einer Straftat als eine politisch motivierte?

Björn Elberling: Neben den von mir gerade beschriebenen Veränderungen auf der Seite der Behörden muss man einen Wandel unterstreichen, der im Kontext des NSU-Verfahrens öffentlich sehr deutlich wurde. Wenn Betroffene trotz aller Belastungen dahingehend sprechfähig werden und klar artikulieren können, was ihnen widerfahren ist, wie eine Tat einzuordnen und zu bewerten ist, und das auch noch gegenüber dem Gericht und der Öffentlichkeit deutlich und offensiv vertreten können, dann macht es einen riesigen Unterschied. Diese Sprechfähigkeit kann unterschiedliche Gründe haben. Das kann tat-

sächlich auf einer persönlichen Sprechfähigkeit beruhen, es können einfach Menschen sein, die so etwas gut können. Wir haben im NSU-Verfahren, aber auch in mehreren Verfahren danach einige Personen erlebt, die mich wirklich tief beeindruckt haben. Die Selbstermächtigung und Erlangung von Sprechfähigkeit beruhen aber auch auf einer politischen, sozialen, gesellschaftlichen Einbindung, auf einem Netzwerk von Menschen also, welche die Betroffenen unterstützen. Hier gibt es mittlerweile institutionalisierte zivilgesellschaftliche Einrichtungen, etwa aus dem VBRG, dem *Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt*. Es gibt aber auch Organisationen von unten, aus Nachbarschaften gewachsene Akteur*innen, wie die *Initiative Keupstraße* aus Köln, die sich nach dem verheerenden Bombenanschlag des NSU in der Straße bildete und die sehr beeindruckend ist, oder die *Initiative 19. Februar* in Hanau. Das sind Zusammenschlüsse, die es den Betroffenen ermöglichen, das, was ihnen wichtig ist, deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Schließlich gibt es die Frage, was am Ende nach so einem Prozess bleibt. Der Blick darauf, wie die Tat öffentlich gesehen wird, hängt nicht allein von dem Gerichtsurteil ab. Auch im NSU-Verfahren war es ja so, dass im Urteil vieles fehlt – aber dass in der öffentlichen Debatte und der öffentlichen Erinnerung natürlich vieles von dem hängen bleibt, was anlässlich des Prozesses aber nicht unbedingt nur im Gerichtssaal selbst gesagt wurde.

Piotr Kocyba: Wenn wir nun nochmals auf den NSU-Prozess blicken, würde mich Ihre Perspektive als Anwalt interessieren. Welche Bedeutung hatte das Verfahren Ihrer Meinung nach für die Aufarbeitung und das Gedenken an rechte Gewalt- und Straftaten?

Björn Elberling: Ich glaube, dass es eine ganze Reihe von wichtigen Punkten gibt. Erstens ist es wichtig, dass nach diesem – für viele Betroffene und auch aus meiner anwaltlichen Perspektive sehr unzufriedenstellenden – Urteil eine Demonstration mit mehreren Tausend Menschen durch die Münchner Innenstadt gezogen ist. Diese Menschen haben deutlich zum Ausdruck gebracht, was von den Taten des NSU, was von der staatlichen Aufarbeitung zu halten ist. Mit dem Motto »Kein Schlussstrich!« wurde quasi sofort nach der Urteilsverkündung die weitere Aufarbeitung des NSU-Komplexes eingefordert. Das ist für mich die Kulmination dessen, was ich gerade ausgeführt habe, dass einerseits Betroffene selbst ihre Stimme erheben und deutlich artikulieren, was ihnen widerfahren ist und wie der Staat darauf reagiert hat, und dass es an-

dererseits eine gesellschaftliche Einbindung der Betroffenen und ihrer Forderungen gibt. Und genau diese Reaktionen waren wegweisend für andere Verfahren. Das ist, glaube ich, ein ganz wesentlicher Punkt.

Zweitens: Die gesellschaftliche Reaktion nicht nur auf das NSU-Verfahren, sondern ganz allgemein auf den NSU und seine Taten initiierte selbst in antisozialistischen Kreisen, die sich schon immer mit der extremen Rechten, mit Neonazis befasst haben, ein Aufwachen. Selbst viele dieser Menschen hatten das nicht für möglich gehalten, dass eine Neonazi-Terrorgruppe »aus dem Untergrund« reihenweise Morde begeht, ohne dass der Staat irgendetwas dagegen machen konnte oder wollte. Es hat große Bedeutung, dass jedenfalls in Teilen der Mehrheitsgesellschaft seitdem ein Wandel hin zu einer mehr betroffenenzentrierten Perspektive auf solche Taten zu beobachten ist. Genau das macht etwa Ibrahim Arslan, ein Überlebender des Anschlags von Mölln, stark, der immer wieder betont, dass die Betroffenen die Expert*innen dafür sind, was ihnen widerfahren ist, dass ihre Sicht in den Vordergrund gestellt werden muss. Nicht im Sinne einer einfachen Übernahme, sondern im Sinne eines wirklichen Zuhörens und der Implementierung dieser Betroffenenperspektive in der Aufarbeitungsarbeit.

Ulf Bohmann: Die gesellschaftliche Wirkung des NSU-Prozesses war bedeutend, doch geht die von Ihnen angesprochene Sprechfähigkeit der Betroffenen, die dafür offenkundig notwendig war, für selbige nicht ohne Konsequenzen einher. Sehen Sie manchmal auch Spannungen zwischen dem, was Aufklärung erfordert, und dem, was man den Betroffenen abverlangen kann?

Björn Elberling: Natürlich gibt es Umstände, die man abwägen muss. Das gilt ja schon für die Frage, ob man Betroffenen raten sollte, sich an so einem Verfahren zu beteiligen. Hier würde ich wieder auf das Beispiel des Anschlags von Saarlouis verweisen, wo knapp 30 Jahre lang keinerlei Ermittlungserfolge erzielt wurden, weil die Polizei nicht ernsthaft in die Richtung eines rechten Anschlags ermittelt hat. Wenn nun die Ermittlungen neu beginnen, sollen Betroffene, die seit fast drei Jahrzehnten mit den Folgen dieser Tat selbst zurechtkommen mussten, wieder als Zeug*innen befragt werden. Soll man sich darauf einlassen? Damit geht natürlich die Gefahr einer Retraumatisierung, des Aufreißens alter Wunden, einher. Wenn ich hier als Anwalt berate, steht auch die Frage im Raum, ob man darauf vertrauen kann, dass die Ermittlungsarbeit und das Verfahren sich dieses Mal auch wirklich auszahlen.

Piotr Kocyba: Wie kann man mit dieser doch sehr grundlegenden Herausforderung, vielleicht sogar besonderen Verantwortung für die Betroffenen als Anwalt adäquat umgehen?

Björn Elberling: Hier geht es vor allem um eine bewusste Form der Beratungstätigkeit, denn man muss sich klarmachen, dass die Belastung, die von so einem Prozess ausgeht, für Menschen, die regelmäßig etwa rassistischer oder antisemitischer Abwertung ausgesetzt sind, noch einmal deutlich größer ist als für andere Gewaltbetroffene. Insbesondere weil in solchen Verfahren die Täter*innen und deren Anwalt*innen – die, die selbst aus der extremen Rechten stammen, aber mitunter auch die liberal daherkommenden – natürlich auch ihre Theorien verbreiten, was die Betroffenen nochmals der Abwertung aussetzen kann. Damit haben wir es mit einem Beratungsbedarf zu tun, der über das rein juristische Fachwissen weit hinausgeht und einen Betreuungs- und auch Auffangbedarf beinhaltet. Außerdem haben gerade Betroffene rassistischer Straftaten oft noch ganz andere lebensweltliche Probleme, die es ihnen schwer machen, die Kraft für den Umgang mit dem Verfahren aufzubringen. Hier bin ich sehr dankbar, dass es die bereits erwähnten Beratungsstellen aus dem VBRG gibt, die dabei helfen, den nichtjuristischen Beratungs- und Betreuungsbedarf zu bewältigen.

Ulf Bohmann: Zum Schluss möchte ich nochmals etwas aufgreifen, was Sie schon angesprochen haben, nämlich die Unzufriedenheit mit dem NSU-Prozess. Sie haben hier etwa auf die *Kein Schlusstrich!*-Demonstration hingewiesen. Hat man vielleicht zu viele Hoffnungen oder eine falsche Erwartung bezüglich des Prozesses gehabt? Wie würden Sie das als Anwalt einschätzen?

Björn Elberling: Das ist eine Diskussion, die während des Verfahrens auch auf juristischer Ebene geführt wurde, durchaus auch als Vorwurf an die Nebenklage, diesen Prozess künstlich zu politisieren und in die Länge zu ziehen. Der damals geprägte Satz – »ein Strafverfahren ist kein Untersuchungsausschuss« – ist ja auch erst einmal richtig. Dennoch können und müssen in einem solchen Verfahren auch gesellschaftlich relevante Umstände aufgeklärt werden, die über den ganz engen Blick auf die Tathandlung hinausgehen. Hier ist vor allem auf die Anträge der Nebenklage zu den Netzwerken um die Kernakteure des NSU zu verweisen. Es ist davon auszugehen, dass das nicht nur die Angeklagten waren, sondern dass es sich um ein Netzwerk vieler Personen gehandelt hat, die diese ideologisch, aber auch reell unterstützt haben. Hier könnte

man fragen, was hat das denn mit den Taten zu tun? Und meine Antwort ist, dass das aus juristischer Perspektive sehr wohl von Bedeutung ist, schon deswegen, weil auch die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verhandelt wurde – und eine terroristische Vereinigung ist umso gefährlicher und die Mitgliedschaft in ihr ist umso härter zu bestrafen, aus je mehr Mitgliedern und Unterstützer*innen sie besteht. Es ist eben nicht so, dass das Recht verbietet, solche Sachverhalte aufzuklären – ganz im Gegenteil, an bestimmten Stellen verlangt das Recht eine solche Aufklärungsarbeit. Das Gericht in München war im ersten Drittel des Prozesses ja an der einen oder anderen Stelle auch überraschend offen für eine solche Aufklärung, hat auf Anträge der Nebenklage hin Aufklärung zu *Blood and Honour*, zu den *Hammerskins* und allgemein zu den extrem rechten Szenen in Jena, Zwickau und Chemnitz betrieben. Insofern glaube ich, dass man von vielen dieser Verfahren mehr erwarten darf, als dann am Ende herauskommt.

Gleichzeitig ist es aber natürlich richtig, dass ein Gerichtsprozess allein nicht alles aufklären kann, keine umfängliche gesellschaftliche Aufklärung liefern kann. Vor allem löst es aber nicht das Problem des Rassismus und Antisemitismus an sich. Der Kampf dagegen, das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Rahmen dieses Kampfes kann ein Urteil eine Wirkung entfalten und etwa zu gesellschaftlichen Debatten anregen, das Urteil allein löst jedoch das Problem nicht.

Piotr Kocyba: An dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen für das Gespräch und ganz allgemein für Ihr Engagement als Anwalt bedanken. Auch wenn ein Urteil das gesellschaftliche Problem des Rechtsextremismus allein nicht lösen kann, so kann das Problem ohne eine richtige juristische Aufarbeitung, für die Anwält*innen wie Sie unabdingbar sind, auch nicht gelöst werden.